Ärztlicher Notfalldienst

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst) 116117
(Anruf ist kostenlos)

Allgemeine Notfallpraxis Reutlingen
Klinikum am Steinenberg
Steinenbergstr. 31, 72764 Reutlingen

Öffnungszeiten:

Mo	18 - 22 Uhr,
Di	18 - 22 Uhr;
Mi	18 - 22 Uhr;
Do	18 - 22 Uhr;
Fr	18 - 22 Uhr,
Sa, So und Feiertage	8 - 22 Uhr.

Kinder Notfallpraxis Reutlingen
Klinikum am Steinenberg
Steinenbergstr. 31, 72764 Reutlingen

Öffnungszeiten:Sa, So und Feiertage
9 – 13 Uhr und 15 – 19 Uhr.

Gerne können Sie jederzeit selbst die aktuellen Informationen zu unseren Notfallpraxen auf unserer Homepage einsehen: https://www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxis-finden

Zahnärztlicher Notfalldienst
Den zahnärztlichen Notfalldienst erreichen Sie unter der Tel. 01801 / 116 116 (0,039 €/min). Weitere Informationen finden Sie unter https://www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/. Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

Apothekennotdienstbereitschaft
Unter folgender kostenfreier Rufnummer können Sie zuverlässig und tagesaktuell erfahren, welche Apotheke Notdienstbereitschaft hat: 0800 / 00 22 833 (24 Stunden erreichbar) www.aponet.de

Sozialstation St. Martin Engstingen
Team Süd · Hauptstraße 19 · 72539 Pfronstetten
Telefon: 07388 99357-22 · www.sozialstation-engstingen.de

Kathis Pflege GmbH
Bahnhofstraße 1, 72537 Mehrstetten
Tel. 07381 9342677
info@kathis-pflegeteam.de, www.kathis-pflegeteam.de

Hospizgruppe Hayingen - Pfronstetten - Zwiefalten
Leitung: Manuela Otto
Tel. 07373-921480, Mobil: 0174 9030193
hospizgruppe-zwiefalten@web.de

Nachbarschaftshilfe Hayingen
Einsatzleitung: Gertrud Schädle, Tel. 07386/1302

PORT Gesundheitszentrum - Pflegestützpunkt
Terminvereinbarungen sind auch zu Hausbesuchen – möglich unter: Tel.: 07387 984146-2
Email: pflegestuetzpunkt-suedliche-alb@kreis-reutlingen.de

Notrufe

Polizei	**110**
Feuerwehr/Rettungsdienst	**112**
Gas-Störungsstelle	**0800 0824505**
EnBw Hotline, Strom Störung	**0800 3629477**

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Hayingen

Stadt Hayingen, Landkreis Reutlingen 21.07.2026

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -
1. Bebauungsplan 2. Änderung und Erweiterung „Breite Wiese“
2. Örtliche Bauvorschriften zur 2. Änderung und Erweiterung „Breite Wiese“, Stadt Hayingen, Gemarkung Hayingen

Der Gemeinderat der Stadt Hayingen hat am 16.07.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Bebauungsplan 2. Änderung und Erweiterung „Breite Wiese“, Stadt Hayingen, Gemarkung Hayingen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die dazugehörige Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften 2. Änderung und Erweiterung „Breite Wiese“, Stadt Hayingen, Gemarkung Hayingen, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg i. V.m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch aufzustellen und beschlossen eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung
Mit der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sowie mehrerer Tiny-Häuser geschaffen und damit die geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich planungsrechtlich gesichert.
Mithilfe der Freiflächenphotovoltaikanlage kann dem angrenzenden Gewerbebetrieb eine regenerative Energiegrundlage zur Verfügung gestellt werden. Dies ist vor allem für die energieintensive Produktion von enormer Bedeutung. Eine nachhaltige und zukunftsfähige Ausrichtung des gewerblichen Betriebes kann somit geschaffen werden, wodurch Wertschöpfung und Arbeitsplätze in der Stadt Hayingen gesichert werden können.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich am nordwestlichen Rand von Oberwilzingen. Östlich grenzt das Plangebiet an den Gewerbebetrieb und das Wohnhaus des Vorhabenträgers, südlich an den bestehenden Parkplatz des Gewerbebetriebes sowie westlich und nördlich an die freie Landschaft an.
Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 4015/2. Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs beträgt in dieser Abgrenzung ca. 1,05 ha.
Das Plangebiet wird wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt, begrenzt:

Im Einzelnen gilt für den Vorentwurf des Bebauungsplans die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), jeweils mit dem Datum vom 16.07.2026, für den Vorentwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 16.07.2026.
Der Beschluss des Gemeinderats über die Aufstellung des Bebauungsplans sowie der Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bzw. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern. Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der Vorentwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und den umweltbezogenen Informationen (hier: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung)
von Montag, dem 27.07.2026 bis Freitag, dem 28.08.2026,
auf der Internetseite der Stadt unter der Internet-Adresse www.hayingen.de, Rubrik Bauen, Bauleitplanung veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link https://www.uvp-verbund.de/kartendienste zugänglich gemacht.
Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen des Bebauungsplans an folgender öffentlich zugänglichen Stelle einsehbar:

- Stadt Hayingen, Rathaus, Marktstraße 1, 72534 Hayingen,
  Bürgerbüro im Erdgeschoss, Zimmer 11
  Öffnungszeiten:
  Montag bis Freitag vormittags von 08.00 bis 12.00 Uhr
  Dienstag nachmittags von 14.00 bis 17.00 Uhr
  Donnerstag nachmittags von 14.00 bis 18.00 Uhr

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **28.08.2026**, Stellungnahmen an die E-Mail-Adresse: info@hayingen.de richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Stadt Hayingen (Anschrift siehe oben) vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Stadt Hayingen (Anschrift siehe oben) gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Stadt veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.
Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Hayingen, den 21.07.2026

gez. Holzbrecher
Bürgermeisterin

Bericht zur Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 16. Juli 2026

TOP 1. Annahme von Spenden durch die Stadt Hayingen - 1. Halbjahr 2026
Über die Annahme von Spenden hat gemäß § 78 GemO der Gemeinderat zu entscheiden.
Im Zeitraum 01.01.2026 bis 30.06.2026 sind namhafte Spenden bei der Stadtverwaltung Hayingen eingegangen. Die Spenden stellen ein wichtiges Finanzierungsmittel zur Erfüllung von Aufgaben in sozialen, kulturellen und sportlichen Bereichen dar. Der Gemeinderat hat die Spenden angenommen.
Die Stadt Hayingen bedankt sich sehr herzlich bei den Spenderinnen und Spendern.

TOP 2. Gemeinschaftsschuppenanlage Indelhausen
Im Jahr 1986 wurde für die landwirtschaftliche Interessensgemeinschaft „Gemeinschaftsschuppenanlage" mit einer Ausnahme von der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Großes Lautertal" eine Baugenehmigung erteilt. Im Zuge einer Kaufanfrage werden laut Auskunft vom Kreislandwirtschaftsamt Münsingen Landwirte mit einer Mindestgröße an selbst bewirtschafteten Flächen von mindestens 8 ha, als Landwirte eingestuft und können bei dieser Betriebsgröße nach Einzelfallprüfung baurechtlich im Außenbereich selbst einen Schuppen bauen. Land – und forstwirtschaftliche Betriebe unter 8 ha werden als „Hobbylandwirte" gesehen und haben keine Privilegierung für den Außenbereich. Die Anzahl an sog. Hobbylandwirten nimmt in der Zukunft voraussichtlich weiter zu. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, hat sich der Gemeinderat grundsätzlich mit der Thematik auseinandergesetzt. Eigentümern von landwirtschaftlichen und / oder forstwirtschaftlichen Grundstücken mit einer Fläche von 1 ha – 8 ha werden zum Erwerb eines Schuppenanteils bei Flst. 180/2 Gemarkung Hayingen, Indelhausen zugelassen. Da das Eigentum von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken oftmals nicht auf die eigene Gemarkung begrenzt ist, sollen für die Eigenschaft als Hobbylandwirt und den Erwerb eines Schuppenanteils gebietsübergreifend auch die Flächen, die sich im Gebiet des GVV Zwiefalten-Hayingen befinden, zur Berechnung herangezogen werden. Eine weitere Voraussetzung ist, dass Erwerber eines Schuppenanteils zum Zeitpunkt des Erwerbs ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Hayingen und ihren Stadtteilen haben müssen.

TOP 3. 2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan "Breite Wiese" in Oberwilzingen und Örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet, Gemarkung Hayingen.
Mit der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sowie mehrerer Tiny-Häuser geschaffen, damit die geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich planungsrechtlich gesichert ist. Beabsichtigt ist die Errichtung von bis zu zwölf Tiny-Häusern, die zur Hälfte im bereits rechtskräftigen Bebauungsplan 1. Änderung „Breite Wiese", (08.03.2012) und zur anderen Hälfte im jetzigen Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes liegen. Geplant ist die Schaffung der Tiny-Häuser in drei Bauabschnitten. Der Vorhabenträger beabsichtigt dabei diese einer gemischten Nutzung zuzuführen. Die Hälfte der Häuser soll der langfristigen und dauerhaften Wohnnutzung dienen und die anderen 50 % dauerhaft zur gewerblichen Nutzung vermietet werden (Ferienwohnungen).
Mithilfe der Freiflächenphotovoltaikanlage kann dem angrenzenden Gewerbebetrieb eine regenerative Energiegrundlage zur Verfügung gestellt werden. Dies ist vor allem für die energieintensive Produktion von enormer Bedeutung. Eine nachhaltige und zukunftsfähige Ausrichtung des gewerblichen Betriebes kann somit geschaffen werden, wodurch Wertschöpfung und Arbeitsplätze in der Stadt Hayingen gesichert werden können.
Die vom Gemeinderat Hayingen mit Datum vom 20.01.2022 beschlossenen Kriterien für Freiflächenphotovoltaikanlagen wurden im Gremium besprochen. Insbesondere das Kriterium Sichtbarkeit/Landschaftsbild (Ausschlusskriterium) ist durch die bestehende und geplante Eingrünung der Anlage sowie das nicht Vorhandensein von Wohnhäusern im Norden, Süden und Westen nicht anzunehmen. Die Flächen sind in der Flurbilanz 2022 des LEL als Vorbehaltsflur II dargestellt. Aufgrund der kleinen Teilfläche mit ca. 0,67 ha wird in der Gesamtschau aller Kriterien zu Gunsten der Nutzung für die Erzeugung regenerativer Energien abgewogen. Natur- und artenschutzrechtliche Vorgaben werden eingehalten.